

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. Februar 1989



459. Amtlicher Quartierplan

Am 18. Januar 1989 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 6. Januar 1987 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 45 Steinacker.

Gde. Wallisellen

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 20. Januar 1987 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Festsetzungsbeschluss sind Rekurse erhoben worden, die mit Entscheid der Baurekurskommission I vom 4. November 1988 teilweise gutgeheissen und im übrigen abgewiesen wurden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 17. Januar 1989 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Herrengütlistrasse, im Süden durch die bestehende Überbauung und die Freihaltezone, im Südwesten durch die Opfikerstrasse und im Nordwesten durch die Bauzonengrenze begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Wallisellen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzende Opfikerstrasse und zwei interne Quartierstichstrassen A und B mit Kehrplätzen sowie die Fusswegverbindungen C und D zur Herrengütlistrasse.

Die an der Quartierstrasse A auf 19/17 m, an der Quartierstrasse B auf 17 m, an den Fusswegen C und D auf 12 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Opfikerstrasse, dem Steinackerweg, der Lägern- und der Herrengütlistrasse enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen. Die mit RRB Nrn. 2593/1935 und 2906/1953 an der Quartierstrasse A festgesetzten Baulinien werden aufgehoben. Entlang der nordwestlichen Quartierplanbegrenzung sind für die Kanalisationsleitung Baulinien für Versorgungsleitungen mit einem Abstand von 12 m vorgesehen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstrasse A 7,35%, bei der Quartierstrasse B 2%, beim Fussweg C 15,3% und beim Fussweg D 15%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 6. Januar 1987 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 45 Steinacker wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, 8304 Wallisellen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

dung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Februar 1989

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller